**Grundschule am Metzenberg**

Miteinander – Füreinander

Schritt für Schritt gemeinsam zum Ziel

Grundschule am Metzenberg

Feldweg 1, 34637 Schrecksbach

Telefon: 06698 297

Fax: 06698 9114809

Mail: poststelle7634@schule.hessen.de

Internet: www.grundschule-am-metzenberg.de

Abmeldung von der Grundschule (Bitte die Hinweise auf der Seite 2 beachten.)

Name, Vorname:

Geb.-Datum:

Klasse:

Letzter Schultag am:

Grund der Abmeldung:

Neue Anschrift:

Name/Anschrift der neuen Schule:

Anmeldung an neuer Schule erfolgt: [ ]  ja [ ]  nein

Ort, Datum Unterschrift der Sorgeberechtigten (Mutter)

Ort, Datum Unterschrift des Sorgeberechtigten (Vater)

[ ]  Alle entliehenen Schulbücher und Materialien wurden zurückgegeben.

[ ]  Es wurde ein Zeugnis bei Schulwechsel gefertigt.

[ ]  Für verlorene oder beschädigte Bücher und Materialien wurde Ersatz beschaffen.

[ ]  Für verlorene oder beschädigte Bücher und Materialien wurden \_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro bezahlt.

Ort, Datum Unterschrift der Klassenlehrkraft

Bestätigungen der Kenntnisnahme

[ ]  Schulleiter

 Unterschrift Schulleiter

[ ]  Sekretariat [ ]  Schülerakte an neue Schule am

 [ ]  Freigabe in der LUSD am zum

 Unterschrift Sekretärin

Informationen zur Abmeldung von der Grundschule

Die sorgeberechtigten Eltern müssen sich bei einer Abmeldung eines Kindes, welches sich noch in der Schulpflicht befindet, unbedingt darum kümmern, dass das Kind ohne Unterbrechung eine Schule weiter besuchen kann. Die Eltern befinden sich also in einer Pflicht, den Schulbesuch des Kindes mit zu organisieren.

Ausnahme: Falls die Familie ins Ausland auswandert, gelten die deutschen Regelungen ab dem Wohnortwechsel nicht mehr.

Wenn keine rechtsgültige Abmeldung vorliegt, können Eltern laut § 41 SchulG mit einem Bußgeld belegt werden, wenn das Kind nicht in der Schule erscheint. Auch in Fällen, wenn das Kind an einer Schule zu früh abgemeldet und auf der neuen Schule zu spät angemeldet wird, kann ein Bußgeld verhängt werden.

Eine Abmeldung muss immer schriftlich erfolgen und soweit das Kind noch in der Schulpflicht (§ 68 SchulG Ordner 1-67) ist, in jedem Fall den Grund der Abmeldung beinhalten. Außerdem muss der voraussichtlich letzte Schultag genannt werden.